



BEBAUUNGSPLAN MIT LANDSCHAFTSPLAN 'IN DEN WALDWIESEN'-NR. 901.1

I N H A L T :		Seite
1.o	Allgemeines	1
2.o	Hinweise	1
3.o	Textliche Festsetzungen nach Bundesrecht	5
4.o	Textliche Festsetzungen nach Landesrecht	6
5.o	Landschaftsplanerische Festsetzungen	13
6.o	Landschaftsplanerische Empfehlungen ohne Bindungswirkung	22
7.0	Anlage Richtfunkverbindungen	23

1.0 ALLGEMEINES

1.1 Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich der textlichen Festsetzungen ist durch den zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgelegt.

Für den Geltungsbereich werden alle früheren planungsrechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ersetzen nicht die allgemein gültigen baurechtlichen Bestimmungen, Normen und sonstigen Vorschriften und Satzungen.

2.0 HINWEISE

2.1 Fernmeldeanlagen, Breitbandverkabelung

Das Fernmeldeamt Hanau ist mindestens 6 Monate vor dem Beginn von Straßen- und Hochbaumaßnahmen zu unterrichten, damit die erforderlichen Arbeiten für den Schutz und die Erweiterung der Fernmeldeanlagen rechtzeitig vorbereitet und durchgeführt werden können.

Für das Plangebiet ist eine Breitbandverkabelung vorgesehen.

2.2 Ver- und Entsorgung

Für das Plangebiet sind baureife Be- und Entwässerungsentwürfe zu erstellen, die einer Genehmigung nach § 44 HWG durch die zuständige Wasserbehörde bedürfen. In dem Entwurf ist nachzuweisen, daß die in Anspruch zu nehmenden, vorhandenen Leitungen ausreichen.

2.3 Versorgungstrassen

In allen Straßen und Wegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Fernmeldeanlagen und Breitbandkabel, die Stromversorgung und die Gas- und Wasserversorgung freizuhalten. Die Leitungsverwaltungen sind gehalten, die zur Verfügung stehenden Flächen so wirtschaftlich wie möglich zu nutzen.

2.4 Wassergefährdende Stoffe

Der Einbau von Lagertanks bzw. die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist gemäß § 26 HWG rechtzeitig vor Baubeginn der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

2.5 Bergbau

Bei Aushubarbeiten ist auf Anzeichen alten Bergbaues zu achten; erforderlichenfalls sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde die notwendigen bautechnischen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

2.6 Denkmalschutz

Nach § 20 DSchG sind dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Darmstadt oder Stadtplanungsamt - Untere Denkmalschutzbehörde - alle bei Erdarbeiten auftretenden Funde, wie Mauern, Scherben, Skelette usw. unverzüglich anzuzeigen. Die Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

2.7 Kinderspielplätze (öffentlich und privat)

Auf den Erlaß des Hess. Ministers des Innern vom 6. Juni 1983, StAnz. Seite 1367, 1703 'Giftige und sonst gefährliche Bepflanzung von Kinderspielplätzen' wird verwiesen.

2.8 Freiflächengestaltungsplan

Zum Bauantrag wird ein Freiflächengestaltungsplan (M 1:250) gefordert, in dem alle nach § 2 Abs. 2 Nr. 10 Bauvorlageverordnung aufgezählten Angaben enthalten sind.

2.9 Lärmschutzmaßnahmen an Wohnungen

An allen Wohnungen sind gegebenenfalls Lärmschutzmaßnahmen zu treffen, um die Immissionswerte gem. den Richtlinien für baulichen Maßnahmen für Außenlärm - Fassung September 1975, ergänzende Bestimmungen zur DIN 4105, Schallschutz im Hochbau 1 bis 5 - einzuhalten. Auch bei der Grundrißgestaltung sind die auftretenden Immissionen zu berücksichtigen.

2.10 Verkehrsberuhigte Bereiche

Die verkehrsberuhigten Bereiche sind zur Kennzeichnung zu pflastern.

2.11 Richtfunkverbindungen

Über den Planbereich verlaufen 2 Richtfunkverbindungen der Deutschen Bundespost für den Fernmeldeverkehr. Die max. zulässige Bauhöhe von 116 m über NN bei Punkt A, 126 m ü NN bei Punkt B, 126 m ü NN bei Punkt C und 136 m ü NN bei Punkt D darf im Schutzbereich der Richtfunkverbindungen nicht überschritten werden, um die Funkfelder nicht zu beeinträchtigen.

Zwischenwerte können interpoliert werden. Diese Bauhöhenbeschränkungen gelten auch für Baukräne und deren Ausleger (s. Anlage 1).

2.12 Kabelverteilerschränke

Kabelverteilerschränke der Stadtwerke Hanau können **an** der straßenseitigen Einfriedung errichtet bzw. in die Einfriedung integriert werden.

2.13 Brandschutztechnische Maßnahmen für das Baugebiet

1. Für das Bebauungsgebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³ pro Stunde für zwei Stunden sicherzustellen. Diese Löschwassermenge muß aus mindestens einem Hydranten bei einem Mindestfließdruck von 2 bar entnommen werden können.
2. Die Erschließungs- und Wohnwege sind so herzurichten, daß sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 14 t befahren werden können. Etwaige verkehrsberuhigende Maßnahmen sind so herzustellen, daß sie von Fahrzeugen mit einem Wenderadius von 20 m befahren werden können.
3. Die Alarmierung der Feuerwehr und der Rettungsdienste ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Eine Möglichkeit ist die Einrichtung eines öffentlichen Münzenfernsprechers mit entsprechender Notrufeinrichtung.

2.14 Materialverwendung bei Herstellung Lärmschutzwällen

Für die Erstellung der Lärmschutzwälle - insbesondere Nordostseite (Bahn) sollte Sanddünenmaterial aus der Waldwiese verwendet, auf Gehölzpflanzungen verzichtet und nur geringe Einsaat vorgenommen werden.

3.0 **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH BUNDESRECHT**
§ 9 BauGB sowie BauNVO

3.1 **Art der baulichen Nutzung**

In den als Bereiche 1. bis 4. gekennzeichneten reinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 3 Absatz 3 Nr. 2 und 3 sowie Absatz 3 BauNVO unzulässig (Rechtsgrundlage: § 1 Absatz 6 Nr. 1 BauNVO).

In der als Bereich 5 gekennzeichneten allgemeinen Wohngebiete sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 - 6 BauNVO unzulässig (Rechtsgrundlage: § 1 Absatz 6 Nr. 1 BauNVO).

3.2 **Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen und durch das Maß der baulichen Nutzung in der Grund- und Geschößflächenzahl festgelegt.

3.3 **Stellplätze und Garagen**

Stellplätze und Garagen sind innerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen oder der überbaubaren Flächen zulässig.

3.3.1 **Gemeinschaftsgaragen und Gemeinschaftsstellplätze**

Die Flächenanteile der Gemeinschaftsanlage GGA, GSt und VP können ausnahmsweise dem Baugrundstück hinzugerechnet werden.

3.3.2 **Der Lärmschutzwall (Dammfuß bis Dammkrone) kann ausnahmsweise den angrenzenden Baugrundstücken hinzugerechnet werden.**

3.4 **Wohnungen in Kellergeschossen**

In Kellergeschossen sind Wohnungen unzulässig (§ 1 Abs. 7 BauNVO).

4.0 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH LANDESRECHT
§ 9 (4) BauGB und § 118 HBO

4.1 Garagen

Zusammenhängende Garagen sind in einer Bauflucht zu errichten und gestalterisch aufeinander abzustimmen. Der Stauraum vor Garagen beträgt mind. 5,0 m (ausgenommen Gestaltungsbereich 1). Die Zufahrten sind offen zu halten und sind weder mit Barrieren, Ketten noch Pfosten abzusperren.

4.2 Sockelhöhe

Die Sockelhöhe ist in den Gestaltungsbereichen 1 - 5 festgesetzt.

Führt die Einhaltung dieser Festsetzung zu Schwierigkeiten bei der Abwasserbeseitigung oder aufgrund der Bodenbeschaffenheit, kann ausnahmsweise eine größere Sockelhöhe zugelassen werden. In diesen Fällen ist das Gelände zum Gebäude hin so anzuböschern, daß die max. festgesetzte Sockelhöhe nicht überschritten wird.

4.3 Sonnenenergie

Anlagen zur Verwendung der Sonnenenergie sind zulässig.

4.4 Mülltonnen

Mülltonnen sind auf dem Grundstück so anzuordnen, daß sie von der Erschließungsfläche nicht eingesehen werden können.

Mülltonnensammelplätze sind mit Buschwerk dicht zu umpflanzen.

4.5 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur in den Gestaltungsbereichen 5 bis einschließlich des 1. Obergeschosses zulässig. Sie dürfen nur horizontal angeordnet werden, wobei die Schrifthöhe von 0,60 m nicht überschritten werden darf.

4.6 Großwerbeanlagen

Im gesamten Baugebiet sind Großwerbeanlagen (Tafeln) unzulässig.

4.7 Gestaltungsbereiche

Weitere Festsetzungen ergeben sich durch die getroffenen Festsetzungen der Gestaltungsbereiche 1 bis 5.

4.8 Dachgeschosse

Wenn im Rahmen der HBO vom 16. 12. 1977 Dachgeschosse als zusätzliche Vollgeschosse anzurechnen sind, können diese im Wege der Ausnahme zugelassen werden, sofern die festgesetzten Grund- und Geschößflächenzahlen nicht überschritten werden und die Anordnung der vermehrt erforderlichen Einstellplätze sowie eines angemessenen Grünflächenanteils auf dem Grundstück gesichert ist.

4.9 Gebäudehöhe

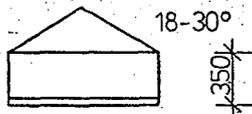
Die Gebäudehöhe wird gemessen vom Anschnitt des natürlichen Geländes bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachfläche.

4.10 Ausnahmen

Von den Gestaltungsfestsetzungen für die Gestaltungsbereiche 1 und 2 können Ausnahmen erteilt werden, wenn die gesamte Hausgruppe in einer Einheit geplant und gebaut wird.

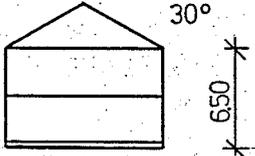
GESTALTUNGSBEREICH 1

FESTSETZUNGEN GEMÄß 118 HBO IN VERBINDUNG MIT § 9 BauGB

A Allgemeines		Schema
Wohnform Nutzbare Ebenen Wohneinheiten	Hausgruppen, Gartenhofhäuser Erdgeschoß und Dachraum (Galeriegeschoß) ≤ 2 WE	
B Gebäudegestaltung		
Dachform Dachneigung Dachaufbauten Dachdeckung Kniestock Sockelhöhe Außenwände	GD Satteldach, Sheddach 18° bis 30° zulässig kleinteilig, ziegelrot bis rotbraun nur zulässig, soweit Rücksprünge v. Gebäudeteilen dies erfordern h=max.o,75mü. OK-Verkehrsfl. dert	
C Freiräume		
Einfriedung zur Straße Einfriedung seitlich und rückwärtig	Farbe hell h= max. 1,00 m über Verkehrsfläche h= max. 1,20 m s. 5.2 Landschaftsplanerische Festsetzungen	
D Besonderheiten		
	Die notwendigen Stellplätze oder Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren oder gekennzeichneten Flächen zulässig. S. Punkt 4.10	

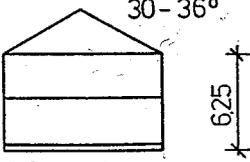
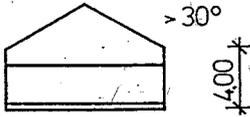
GESTALTUNGSBEREICH 2

FESTSETZUNGEN GEMÄSS 118 HB O IN VERBINDUNG MIT § 9 BauGB

A Allgemeines		Schema
<p>Wohnform</p> <p>Nutzbare Ebenen</p> <p>Wohneinheiten</p>	<p>Reihenhäuser, II-Geschosse zwingend</p> <p>Erdgeschoß, I. Obergeschoß</p> <p>≤ 2 WE</p>	
B Gebäudegestaltung		
<p>Dachform</p> <p>Dachneigung</p> <p>Dachaufbauten</p> <p>Dachdeckung</p> <p>Kniestock</p> <p>Sockelhöhe</p> <p>Außenwände</p>	<p>GD-Satteldach</p> <p>30°</p> <p>nicht zulässig</p> <p>kleinteilig, ziegelrot bis rotbraun</p> <p>nicht zulässig</p> <p>h = max. 0,75m über OK-Verkehrsfläche</p> <p>Putz, Farbe hell</p>	
C Freiräume		
<p>Einfriedung zur Straße</p> <p>Einfriedung seitlich und rückwärtig</p>	<p>h = max. 0,50 m über Verkehrsfläche</p> <p>h = max. 1,20 m</p> <p>s. 5.2 landschaftsplanerische Festsetzungen</p>	
D Besonderheiten		
	<p>Kopfgaragen sind mind. 5,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zu errichten. Die Dächer jeder Haushälfte sind gestalterisch aufeinander in First- und Traufhöhe und Dacheindeckung anzugleichen.</p> <p>S. Punkt 4.10</p>	

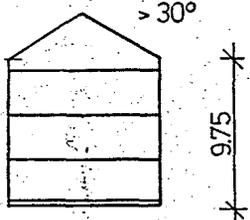
GESTALTUNGSBEREICH 3

FESTSETZUNGEN GEMÄß 118 HBO IN VERBINDUNG MIT §9 BauGB

A Allgemeines		Schema
Wohnform	Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig. II-Geschosse max.	 <p>Schema 1</p>
Nutzbare Ebenen	Erdgeschoß - 1. Obergeschoß oder ausgebauter Dachgeschoß	 <p>Schema 2</p>
Wohneinheiten	≤ 2 WE	
B Gebäudegestaltung		
Dachform Dachneigung	GD-Satteldach, Walmdach, Sheddach Schema 1: 30°-36°, Schema 2: >30°	
Dachaufbauten Dachdeckung Kniestock Sockelhöhe Außenwände	zulässig kleinteilig, ziegelrot bis rotbraun zulässig, wenn Traufhöhe gem. Schema 1 u. 2 h = max. 0,75 m ü. OK-Ver- nicht wesentlich Putz, kehrfläche überschritten wird.	
C Freiräume		
Einfriedung zur Straße	h = max. 1,00 m über Verkehrsfläche	
Einfriedung seitlich und rückwärtig	h = max. 1,20 m s. 5.2 landschaftsplanerische Festsetzungen	
D Besonderheiten		
	Die Dächer jeder Haushälfte sind gestalterisch in Firsthöhe, Dachneigung und Dacheindeckung aufeinander abzustimmen.	

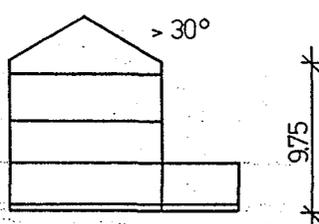
GESTALTUNGSBEREICH 4

FESTSETZUNGEN GEMÄSS 118 HBO IN VERBINDUNG MIT §9 BauGB

A Allgemeines		Schema
Wohnform Nutzbare Ebenen Wohneinheiten	Geschoßwohnungsbau III-IV Geschosse Erd-, 1. OG, 2.OG-Dachgeschoß	
B Gebäudegestaltung		
Dachform Dachneigung Dachaufbauten Dachdeckung Kniestock Sockelhöhe Außenwände	GD-Satteldach > 30° zulässig kleinteilig, ziegelrot bis rotbraun zulässig h = max. 0,75 m über OK-Verkehrsfläche Putz, Farbe hell	
C Freiräume		
Einfriedung zur Straße Einfriedung seitlich und rückwärtig	h = max. 0,50 m über Verkehrsfläche oder Weg h = max. 1,20 m s. 5.2 landschaftsplanerische Festsetzungen	
D Besonderheiten		

GESTALTUNGSBEREICH 5

FESTSETZUNGEN GEMÄß 118 HBO IN VERBINDUNG MIT 99 BauGB

A Allgemeines		Schema
<p>Wohnform</p> <p>Nutzbare Ebenen</p>	<p>Geschoßwohnungsbau, Läden</p> <p>EG.- (s. Pkt. 3.1) 1. u. 2. OG, Dachgeschoß</p>	
B Gebäudegestaltung		
<p>Dachform Dachneigung</p> <p>Dachaufbauten Dachdeckung Kniestock Sockelhöhe Außenwände</p>	<p>GD-Satteldach > 30°</p> <p>zulässig kleinteilig, ziegelrot bis rotbraun zulässig max. 0,75 m über DK-Verkehrsfläche Putz, Farbe hell</p>	
C Freiräume		
<p>Einfriedung zur Straße</p> <p>Einfriedung seitlich und rückwärtig</p>	<p>nicht zulässig</p> <p>h = max. 1,20 m s. 5.2 landschaftsplanerische Fest- setzungen</p>	
D Besonderheiten		
	<p>Die Dächer sind gestalterisch aufeinander abzustimmen.</p>	

5.0 Landschaftsplanerische Festsetzungen
§ 9 BauGB, § 118 HBO

5.1 Erhaltung vorhandener Gehölzbestände

Der vorhandene Bewuchs ist soweit wie möglich zu schonen. Gesunde Bäume mit mehr als 60 cm Stammumfang - gemessen in 1 m Höhe - sind zu erhalten. Hiervon sind Obstbäume - abgesehen von Schalenobst (z.B. Walnuß und Eßkastanie) - ausgenommen. Falls durch die Erhaltung dieser Bäume die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird, sind Ausnahmen zulässig, wenn an anderer Stelle des Grundstückes für eine angemessene Ersatzpflanzung Sorge getragen wird. In jeder Phase der Baudurchführung sind die zu erhaltenden Bäume vor schädigenden Einflüssen zu bewahren (s. Deutsche Normen: 'Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' DIN 18920, Oktober 1973).

5.2 Vorgartengestaltung

In reinen Wohngebieten sind Vorgärten als zusammenhängende Grünflächen zu gestalten und zu unterhalten. Dabei sind bevorzugt Laubbäume zu pflanzen, die in der Größe den Grundstücksverhältnissen entsprechen.

Vorgarteneinfriedigungen (soweit überhaupt erforderlich) sind so zu gestalten, daß sie den Zusammenhang des Straßen- und Platzbildes nicht stören. Straßenseitige und seitliche Einfriedigungen im Bereich der Vorgärten sollen, von Hecken abgesehen, nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden oder als solche wirken. Lebende Hecken als Einfriedigungen der Vorgärten sind zu bevorzugen. Auf Punkt 2.12 wird u. a. hingewiesen.

Die Grundstückseinfriedigungen sind an den seitlichen und hinteren Grenzen aus Maschendrahtzaun oder als Holzlattenzaun mit einer max. Höhe

von 1,20 m zulässig. Lebende Hecken als Grundstückseinfriedungen sind zu bevorzugen.

5.3 Grünflächen- und Gehölzanteil in allgemeinen Wohngebieten.

In reinen Wohngebieten sind mindestens 80 % der nicht überbauten Grundstücksflächen als Garten oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Die Grünflächen sollen eine 30%ige Baum- und Strauchbepflanzung mit einheimischen Gehölzen einschließen.

Ein Baum mit einer Wuchserwartung von mind. 4 m Höhe entspricht 10 qm, ein Strauch entspricht 1 qm.

Auf jedem Grundstück ist mindestens ein firstüberschreitender Laubbaum, der auch ein hochstämmiger Obstbaum alter Sorten sein kann, zu pflanzen und zu pflegen. Dem Obstbaum ist hierbei der Vorzug zu geben.

5.4 Bäume im Bereich von Parkplätzen

Auf öffentlichen und privaten Parkplätzen oder anderen PKW-Stellplätzen ist auf Pflanzstreifen oder Pflanzinseln mind. 6 Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten. Diese Baumpflanzungen sind nicht auf die Pflanzungen der Ziff. 5.3 anzurechnen. Die Stellplatzsatzung der Stadt Hanau vom 2. 12. 1986 § 3 'Gestaltung der Stellplätze' ist zu beachten.

Die Standorte für die Parkplatzbäume sind durch eingehende Bodenvorbereitungen nach Angaben des Stadtgartenamtes zu verbessern und sämtlich mit Bewässerungssystemen zu versehen.

5.5 Grundstückzufahrten und Stellplätze

Eine Versiegelung der Grundstückzufahrten und Stellplätze in wasserundurchlässiger Teerdecke

oder als geschlossene Ortbetondecke ist unzulässig.

Die Befestigung der Flächen mit Pflaster, wassergebunder Decke o. ä. ist zu bevorzugen.

Pflanzbindungen

<u>Standort</u>	<u>Name</u>	<u>Deutscher Name</u>	<u>Pflanz- Qualität</u>	<u>Pflanz- Größe</u>
<u>Haupterschließung</u>				
<u>und Parkplätze</u>				
<u>Bäume</u>				
	Robinia pseudoacacia "Monophylla"	Scheinakazie	Hochstamm	18/20 cm
	Robinia pseudoacacia "Bessoniana"	Kegel-Akazie	Hochstamm	18/20 cm
	Corylus colurna	Baumhasel	Hochstamm	16/18 cm
<u>Sträucher</u>				
	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Strauch	60/80 cm
	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	"	60/80 cm
	Ligustrum vulgare "Atrovirens"	Liguster	"	60/80 cm
	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	"	60/80 cm
	Prunus padus	Traubenkirsche	"	60/80 cm
	Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	"	60/80 cm
	Salix caprea	Sal-Weide	"	60/80 cm
	Sambucus racemosus	Trauben-Holunder	"	60/80 cm
	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	"	60/80 cm
	Corylus avellana	Haselnuß	"	60/80 cm

Standort	Name	Deutscher Name	Pflanz- Qualität	Pflanz- Größe
<u>Straßenbegleitgrün</u>				
<u>Bäume 1. Ordnung</u>	Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Hochstamm	18/20 cm
	Quercus petraea	Traubeneiche	"	18/20 cm
	Quercus robur	Stieleiche	"	18/20 cm
<u>Bäume 2. Ordnung</u>	Acer campestre	Feldahorn	Solitär	200/250 cm
	Acer platanoides	Spitzahorn	oder	
	Betula pendula	Sandbirke	Heister	150/200 cm
	Carpinus betulus	Hainbuche	"	150/200 cm
	Pinus sylvestris	Kiefer	"	150/200 cm
	Populus tremula	Zitterpappel	"	150/200 cm
	Prunus avium	Vogelkirsche	"	150/200 cm
	Sorbus intermedia	Mehlbeere	"	150/200 cm
	Fraxinus ornus	Blumenesche	"	150/200 cm
	Corylus colurna	Baumhasel	"	150/200 cm

Standort	Name	Deutscher Name	Pflanz- Qualität	Pflanz- Größe
<u>Sträucher</u>	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Strauch	40/60 cm
	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	"	40/60 cm
	Ligustrum vulgare	Liguster	"	40/60 cm
	"Atrovirens"			
	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	"	40/60 cm
	Prunus padus	Traubenkirsche	"	40/60 cm
	Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	"	40/60 cm
	Salix caprea	Sal-Weide	"	40/60 cm
	Sambucus racemosus	Trauben-Holunder	"	40/60 cm
	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	"	40/60 cm
	Ribes aureum	Goldbeere	"	40/60 cm

Standort	Name	Deutscher Name	Pflanz- Qualität	Pflanz- Größe
<u>Lärmschutzwall</u>				
<u>Bäume 1. Ordnung</u>				
	Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Heister	200/250 cm
	Quercus petraea	Traubeneiche	"	200/250 cm
	Quercus robur	Stieleiche	"	200/250 cm
<u>Bäume 2. Ordnung</u>				
	Acer campestre	Feldahorn	Heister	150/200 cm
	Acer platanoides	Spitzahorn	"	150/200 cm
	Betula pendula	Sandbirke	"	150/200 cm
	Carpinus betulus	Hainbuche	"	150/200 cm
	Pinus sylvestris	Kiefer	"	150/200 cm
	Populus tremula	Zittelpappel	"	150/200 cm
	Prunus avium	Vogelkirsche	"	150/200 cm
	Sorbus intermedia	Mehlbeere	"	150/200 cm
	Alnus incana	Grauerle	"	150/200 cm
	Fraxinus ornus	Blumenesche	"	150/200 cm

Standort	Name	Deutscher Name	Pflanz- Qualität	Pflanz- Größe
<u>Sträucher</u>	<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	Strauch	40/60 cm
	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	"	40/60 cm
	<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	"	40/60 cm
	"Atrovirens"			
	<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche	"	40/60 cm
	<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	"	40/60 cm
	<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn	"	40/60 cm
	<i>Rhus fruticosus</i>	Brombeere	"	40/60 cm
	<i>Rhus idaeus</i>	Himbeere	"	40/60 cm
	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	"	40/60 cm
	<i>Sambucus racemosus</i>	Trauben-Holunder	"	40/60 cm
	<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	"	40/60 cm
	<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß	"	40/60 cm
	<i>Ribes aureum</i>	Goldbeere	"	40/60 cm
	<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide	"	40/60 cm
	<i>Hippophae rhamnoides</i>	Sanddorn	"	40/60 cm
	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	"	40/60 cm
	<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose	"	60/100 cm
	<i>Rosa rugosa</i>	Apfelrose	"	60/100 cm
	<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	"	60/100 cm

Standort	Name	Deutscher Name	Pflanz- Qualität	Pflanz- Größe
<u>Kletterpflanzen</u>				
	Clematis vitalba	Waldrebe	Topfballen	40/60 cm
	Hedera helix	Efeu	"	40/60 cm
	Hydrangea petiolaris	Hortensie	"	40/60 cm
	Lonicera caprifolium	Jelängerjellieber	"	40/60 cm
	Parthenocisus			
	tricuspidata "Veitchii"	Wilder Wein	"	40/60 cm
	Polygonum aubertii	Knöterich	"	40/60 cm
	Clematis montana	Anemonen-Waldrebe	"	40/60 cm

6.0 Landschaftsplanerische Empfehlungen ohne Bindungswirkung

Als Hinweis sind diese Empfehlungen mit in den Bauschein aufzunehmen.

6.1 Anlage von Zisternen und Sickereinrichtungen

Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen einschl. der Einschnitte und Dachaufbauten soll über ein getrenntes Leitungsnetz in eine Zisterne auf dem jeweiligen Grundstück abgeleitet werden. Das Fassungsvermögen sollte mind. 75 l /m² projizierte Dachfläche betragen.

Im Einzelfall kann, bei entsprechender Prüfung des Baugrundes die Zisterne auch mit einer Sickereinrichtung kombiniert werden. In diesem Fall läßt sich das Fassungsvermögen auf 50 l/m² projizierte Dachfläche begrenzen.

6.2 Bepflanzung von Wänden

Hauswände, die keine oder wenige Fensteröffnungen haben, sollen mit Kletterpflanzen begrünt werden. Insbesondere sind Wände im Bauwuch und Garagen-seitenwände geeignet.

Die Begrünung kann mit Spalier (Obst, Schlinger) oder durch selbstklimmende Gehölze (Efeu, wilder Wein) erfolgen.

7.0 Anlage

ANLAGE 1

RICHTFUNKVERBINDUN-
GEN

